



Schulgeldordnung des Evangelischen Montessori Schulvereins Plauen e.V.

1. Die Schulgeldbeiträge des Evangelischen Montessori Schulverein Plauen e.V. werden in dieser Schulgeldordnung festgelegt.
2. Schulgeld:
Das Schulgeld wird von allen Eltern erhoben, die ein Kind oder mehrere Kinder an mindestens einer unserer Einrichtungen beschulen lassen. Der Verein verwendet dieses für Zwecke gemäß der Satzung. Hierbei zählen Geschwisterkinder nur, wenn sie auch unsere Einrichtungen besuchen.
3. Für das Schulgeld gelten derzeit die folgenden monatlichen Grundbeiträge:
 - in der Evangelische Montessori Grundschule = 100,00 €,
 - in der Evangelische Montessori Oberschule Plauen = 150,00 €
 - im Evangelischen Beruflichen Montessori Gymnasium = 50,00 €.

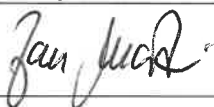
Für Geschwisterkinder werden folgende Nachlässe gewährt:

1. Kind: voller Betrag in der jeweiligen Schule
2. Kind: Erlass in Höhe von 25% auf den Betrag in der jeweiligen Schule
3. Kind: Erlass in Höhe von 50 % auf den Betrag in der jeweiligen Schule
4. Kind. Erlass in Höhe von 75 % auf den Betrag in der jeweiligen Schule
5. und weitere Kinder: vollständiger Erlass des jeweiligen Betrages

Die Reihenfolge der Kinder richtet sich ausschließlich nach dem Alter der Kinder. Der Eintritt in die jeweilige Schule bleibt hierbei unberücksichtigt. Besondere Konstellationen (Halbgeschwister, Pflegekinder etc.) werden mit den Familien vor Vertragsschluss individuell besprochen.

Für das Schulgeld, den Elternbeitrag und den Förderbeitrag wird dem Zahlenden am Anfang des auf den Zahlungszeitraum folgenden Kalenderjahres eine Bescheinigung für das Finanzamt ausgestellt.

4. Ermäßigt:
Das Schulgeld kann auf schriftlichen Antrag und dann durch einen Beschluss des Vorstandes ermäßigt werden. Zu diesem Zweck müssen dem Antrag geeignete Unterlagen beigefügt werden, mit denen die Bedürftigkeit nachgewiesen wird (z.B. Hartz IV-oder Wohngeldbescheid).
5. Rechenschaft:
Über die Verwendung des Schulgeldes wird in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abgelegt.
6. Fälligkeit:
Das Schulgeld ist zum 5. eines jeden Monats fällig.
7. Sonstiges:
Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug (Einzugsermächtigung erforderlich). Hierfür stellt jede(r) Vertragspartner/in sicher, dass die aktuelle Bankverbindung bekannt ist. Bei Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung usw. ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren. Das Konto muss außerdem die erforderliche Deckung aufweisen. Sollte eine Abbuchung durch ein Geldinstitut storniert werden, sind die dadurch entstandenen Gebühren durch den/die Zahlungspflichtigen zu begleichen.
8. Die Schulgeldordnung gilt ab dem 01.02.2024.

Freigabe Vorstand	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Träger	4	12.01.2024	1